

SCHULORDNUNG

Präambel

Alle am Schulleben Beteiligten wollen sich in unserer Schule wohlfühlen. Die Schulordnung und Hausordnung *gehen davon aus*, dass ein gewisses Maß an Regeln sinnvoll, nützlich und *unverzichtbar* ist, um eine positive Atmosphäre des Lebens und Lernens in der Schule herzustellen. Schul- und Hausordnung regeln den sozialen Umgang von Schüler- und Lehrerschaft und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schule und das Verhalten im Schulgebäude und auf dem Pausenhof. Als Grundlage dieser Schulordnung gelten die menschlichen Umgangsformen und Normen, die von gegenseitigem Respekt und der Achtung aller Beteiligten geprägt sind und ein einvernehmliches Sozialverhalten fordern und fördern. Darüber hinaus gibt es gesetzliche Bestimmungen (v.a. Schulgesetz, Schulbesuchsverordnung), zu deren Einhaltung die Schülerinnen und Schüler, die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer und die außerschulisch Beteiligten (Eltern, Ausbildungsbetriebe) verpflichtet sind.

Die Hausordnung regelt insbesondere den angemessenen Umgang mit den Sachwerten im und um das Schulgebäude. Zu einem positiven Schulklima tragen saubere, ordentliche und gestaltete Räumlichkeiten in nicht unerheblichem Maße bei. Daher verpflichten sich alle am Schulleben Beteiligten, sorgsam und pfleglich mit den Räumen, deren Inventar und Mobiliar sowie den Außenanlagen umzugehen.

Schul- und Hausordnung werden von den Klassenlehrern zu Beginn eines jeden Schuljahres vorgestellt und in jedem Klassenzimmer ausgehängt. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung dieser Ordnung. Die Unterschriftenlisten werden von den Klassenlehrern aufbewahrt.

Zu den Aufgaben der Klassensprecher und Klassensprecherinnen gehört es auch bei der Einhaltung und Umsetzung der Schul- und Hausordnung aktiv mitzuwirken.



Speidel
Oberstudiendirektor
03. September 2012

SCHULORDNUNG

1. Schulbesuchsverordnung (Anhang 1)

1.1 Teilnahmepflicht

§1(1): „Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.“

1.2 Entschuldigungsverfahren (Fristen, Fehlen bei Klassenarbeiten)

Laut § 2 der Schulbesuchsverordnung besteht bei Verhinderung der Teilnahme eine Entschuldigungspflicht

- bei Minderjährigen durch die Eltern,
- bei Berufsschülerinnen und -schülern durch den Ausbildungsbetrieb
- volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst.

„Die **Entschuldigungspflicht** ist spätestens am **zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“

Bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit kann die Schulleitung und in deren Auftrag der /die Klassenlehrer/in auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

1.3 Befreiung und Beurlaubung

Nach § 4 der Schulbesuchsverordnung können Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen auf Antrag beurlaubt werden. Bei bis zu zweitägiger Befreiung ist der/die Klassenlehrer/in zuständig, darüber hinaus die Schulleitung. Gründe für diese Beurlaubung sind in der Verordnung festgelegt.

1.4 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen; §90 Schulgesetz; Anhang 2)

Bei Nichteinhaltung der Schul- und Hausordnung können die folgenden Maßnahmen getroffen werden (Auszug):

- a) durch den/die Klassenlehrer/in oder den/die unterrichtende(n) Lehrer/in:
 - Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
- b) durch den Schulleiter:
 - Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden;
 - Androhung des zeitweiligen Ausschlusses
 - Anordnung des zeitweiligen Schulausschlusses bis zu fünf Unterrichtstagen
- c) nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz:
 - Ausschluss bis zu vier Unterrichtswochen;
 - Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 - Ausschluss aus der Schule.

SCHULORDNUNG

1.5. Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten:

Versäumt ein/e Schüler/in unentschuldig eine Klassenarbeit, so wird die Note ungenügend erteilt. (Anhang 3, §7 der Notenbildungsverordnung)

2. Sportunterricht / Befreiung vom Sportunterricht (Anhang 4)

Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, die für sie jeweils geltenden Ordnungsvorschriften zu beachten. Sie leisten den Anforderungen der Verantwortlichen (Sportlehrer/in, Hausmeister) Folge.

Die Schülerinnen und Schüler, die nur am Sportunterricht nicht teilnehmen können, müssen grundsätzlich während der Sportstunden in den Sportstätten anwesend sein. Nach Rücksprache mit der Schulleitung und den Sportlehrern/innen besteht für die Schülerinnen und Schüler, die vom Sportunterricht befreit sind, keine Anwesenheitspflicht.

Schülerinnen und Schüler werden vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Für die Befreiung ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Die Befreiung wird vom Schulleiter längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen.

3. Deutsch als Regelsprache

Die Kaufmännische Schule Hechingen besuchen viele Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem muttersprachlichem Hintergrund. Ein gutes Schulklima und eine ergiebige Lernatmosphäre lassen sich nur erhalten, wenn sprachliche Verwirrungen vermieden werden. Daher ist die Amtssprache an der Kaufmännischen Schule Deutsch.

4. Religionsunterricht / Befreiung vom Religionsunterricht / Ethikunterricht

Die Schülerinnen und Schüler, die sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden, besuchen den Ethikunterricht. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist bis zu zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts eines jeden Schulhalbjahres möglich.

5. Verlassen des Schulgeländes, Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit unerlaubt den Schulbereich verlassen, verlieren den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch **bei Hohlstunden**.

6. Rauchen

Das Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet. Liegt ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz vor, so ist Rauchen
- **nur für volljährige Schüler - in den beiden großen Pausen nur in der ausgewiesenen Raucherzone** erlaubt (siehe Punkt 1 der Hausordnung).

SCHULORDNUNG

7. Mobiltelefone / MP3-Player

Im Schulgebäude einschl. Cafeteria¹ ist grundsätzlich die Benutzung **von MP(3)-Playern** und **Mobiltelefonen verboten**. Mobiltelefone sind ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Erscheinung treten!

8. Waffen jeglicher Art dürfen nicht auf das Schulgelände mitgebracht werden.

Ein Verstoß führt zum sofortigen Schulausschluss!

¹ Geändert ab Schuljahr 2012/13 lt. GLK 05.03.2012

HAUSORDNUNG

1. Außenbereich, Pausenhof

Der Pausenhof ist der Bereich zwischen den beiden Eingängen der Schlossackerstraße. Der Raucherbereich ist gekennzeichnet. Kippen werden in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt und dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Das Rauchen in den 5-Minuten-Pausen ist strengstens untersagt.

Der Müll wird gesammelt und in farblich gesonderten Behältern aufbewahrt.²

Im wöchentlichen Wechsel ist jede Woche eine Klasse für die Reinhaltung des Pausenhofs zuständig. Freitags nach der zweiten großen Pause säubern die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung des Hausmeisters die Außenanlagen (Hofdienst). Der Plan für den Hofdienst wird von der SMV erstellt.

Das Ausspucken auf dem Schulgelände ist untersagt!

2. Innenbereich: Klassenzimmer, Fachräume, Gänge, Aufenthaltsräume, Sitzecken

2.1. Klassenzimmer

Jede Klasse ist zuständig für ihr Klassenzimmer. Bei Wanderklassen ist dies das Klassenzimmer, in dem sie am häufigsten ist.

Der Tafeldienst sorgt nicht nur für eine saubere Tafel und Kreide, sondern auch dafür, dass das Klassenzimmer in einem ordentlichen Zustand verlassen wird.

In den Klassenzimmern wird wie im gesamten Schulgebäude Müll getrennt und in farblich gesondert gekennzeichneten Behältern gesammelt.³

Auf den Ebenen 2 und 4 des Hauses sowie in den Klassenzimmern wird Reinigungsgerätschaft zur Verfügung gestellt.⁴

Die Klassenzimmer werden in den großen Pausen bzw. Mittagspause abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler können sich dann auf dem Pausenhof, in den Aufenthaltsräumen und in den Sitzecken auf den Gängen aufhalten.

In den Klassenzimmern sind keine offenen Getränke und Speisen erlaubt. Warme Speisen, die von der Cafeteria ausgegeben werden, dürfen nur in deren Räumen verzehrt werden.⁵

Nach dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht wird in den Räumen nach den in den Klassenzimmern ausliegenden Plänen aufgestuhlt.

Der/die zuletzt Unterrichtende verschließt den Klassenraum.

2.2. Aufenthaltsraum, Gänge, Sitzecken

Hier können sich die Schülerinnen und Schüler während der Pausen und Hohlstunden aufhalten. Sie treffen eigenverantwortlich Regelungen für die Sauberkeit und Ordnung in diesen Räumen und sorgen dafür, dass das Mobiliar und Inventar pfleglich behandelt werden. (SMV)

Im wöchentlichen Wechsel ist jede Woche eine Klasse für die Reinhaltung der Gänge zuständig. Freitags nach der zweiten großen Pause säubern die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung

² Geändert ab Schuljahr 2012/13 lt. GLK 05.03.2012/Schulkonferenz 24.10.2012

³ Ebenso

⁴ Ebenso

⁵ Eingefügt GLK Beschluss 09.01.2013



des Hausmeisters die Gänge (Innendienst). Der Plan für den Innendienst wird von der SMV erstellt (s. Außendienst).⁶

3. Parken

Die Schülerinnen und Schüler parken auf den ausgewiesenen Stellplätzen. Es ist ihnen nicht gestattet auf den Lehrerparkplätzen zu parken.

4. Besondere Maßnahmen

Um die Hausordnung sinnvoll durchzusetzen, bedarf es der Beteiligung aller. Die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters und sonstigen Mitarbeiter und der Schülerinnen und Schüler, die mit Ordnungsdiensten beauftragt sind, müssen befolgt werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die o.g. Vereinbarungen und Regelungen halten, werden durch geeignete Maßnahmen dazu gebracht, dies zu lernen. Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen auf dem Schulgelände führen zu Regressansprüchen.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen Schülerausweis, den sie auf dem Schulgelände bei sich tragen. Auf Verlangen der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, des Sekretariats und des Hausmeisters muss er vorgezeigt werden. Wer sich nicht ausweisen kann, muss vom Schulgelände verwiesen werden.

Hechingen, den 03. September 2012

Speidel
Oberstudiendirektor

t:\organisation\haus- und schulordnung\hausordnung 2012_13.docf

⁶ Geändert ab Schuljahr 2012/13 lt. GLK 05.03.2012/Schulkonferenz 24.10.2012